

Protokoll

über die 2. Sitzung des **Gemeinderates Seukendorf** 2014/2020 am 02.06.2014 im
Feuerwehrhaus Seukendorf.

1 Genehmigung der Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 08.05.2014

Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 08.05.2014.

2 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19; „Am Veitsbronner Weg – BA III“ - Aufstellungsbeschluss

Dieser TOP wird vertagt.

3 Ökokonto Seukendorf – Fortschreibung 2014

1. BGM Tiefel begrüßt zu diesem TOP Frau Dipl. Ing. (FH) Heyne vom Büro Topos Team und übergibt ihr das Wort. Frau Heyne erläutert anhand verschiedener Pläne, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem Naturschutzrecht bevorratet werden können.

Die Gemeinde Seukendorf hat dazu 2006 Flächen für ein Ökokonto ermitteln lassen, die vorgeschlagenen und von der Unteren Naturschutzbehörde im LRA Fürth (UNB) geprüften und anerkannten Flächen bislang aber nicht an das Bayerische Ökoflächenkataster gemeldet. Auch wurden noch keine Maßnahmen zur Entwicklung der Flächen durchgeführt.

Das Büro Topos team, Nürnberg, wurde beauftragt, den Bedarf an Kompensationsflächen zu prüfen und die bestehenden anerkannten Ausgleichsflächen von 2006 zu ergänzen. Die Ergebnisse zur Fortschreibung des Ökokontos (vom 27.02.2014) wurden mit der UNB abgestimmt. Frau Heyne erläutert ausführlich die Fortschreibung der Ökoflächen der Gemeinde Seukendorf. Bei Ihren Untersuchungen ist sie auf 14 mögliche Flächen eingegangen.

Beschluss: 15 : 0

Der Gemeinderat Seukendorf nimmt die vorliegenden Ergebnisse zur Fortschreibung des Ökokontos Seukendorf zur Kenntnis.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Fürth sollen die Flächen gemäß Art. 9 Satz 4 BayNatSchG erst nach Inkrafttreten der neuen Bayerischen Kompensationsverordnung dem Landesamt für Umwelt gemeldet werden.



4 Bebauungsplan „Alte B 8“: Vorentwurf mit Grünordnungsplan und Umweltbericht

1. BGM Tiefel begrüßt zu diesem TOP Herrn Rosemann vom Büro Topos Team und übergibt ihm das Wort. Herr Rosemann erläutert den Bebauungsplan Nr. 20 mit Grünordnungsplan und Umweltbericht. Er gibt den neugewählten Gemeinderatsmitgliedern einen kurzen zusammenfassenden Überblick über die zurückliegenden Beschlüsse, Planungen und Ziele des Gewerbegebietes an der Alten B 8.

Der Gemeinderat Seukendorf hat auf der Grundlage der Städtebaulichen Rahmenplanung „Alte B 8“ den Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan gefasst. Parallel zur verbindlichen Bauleitplanung muss der Flächennutzungsplan geändert werden.

Für die Belange des Umweltschutzes ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umwelteinwirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden, diese wurden durch Frau Heyne näher erläutert.

Es schließt sich eine ausgiebige Diskussion über vorliegende Interessenten, dem Bedarf von Gewerbeflächen, Lärmbelastung und einer Bürgerbeteiligung an.

Herr Zogel stellt den Antrag auf namentliche Abstimmung:

Gegen den Beschluss haben gestimmt: Die Gemeinderäte Zogel, Rocholl, Wrede, Brülls, Lipinski und Tiefel Frank.

Beschluss: 9 : 6

Der Gemeinderat Seukendorf nimmt die bisher vorliegenden Ergebnisse zur Bauleitplanung „Alte B 8“ zur Kenntnis und beschließt auf dieser Grundlage die frühzeitige Beteiligung der Bürger und Behörden durchzuführen.

5 Ortskernsanierung Seukendorf; Ordnungsmaßnahme „Langenzenner Straße“- geplanter Zeitablauf

Herr Rosemann informiert, dass mit Unterstützung der Städtebauförderung 2015 die Langenzenner Straße umgestaltet werden soll. Die städtebaulichen Planungen dazu müssen bis Ende 2014 abgeschlossen sein, damit im Winter die Ausschreibung und im Frühjahr der Baubeginn erfolgen kann. Nach einem Anwohnerggespräch Ende Mai erfolgt die Vorentwurfsplanung im Juni. Erste Ergebnisse werden in der Juli Sitzung des Gemeinderates vorgestellt.

Dies dient dem Gemeinderat zur Kenntnis.

6 Errichtung eines Bürgerhauses; Antrag der FW und CSU-Fraktionen

1. BGM Tiefel berichtet, dass ein Antrag auf Errichtung eines Bürgerhauses der FW und CSU Fraktion am 23.05.2014 bei der Verwaltung eingegangen ist. Der Antrag ist im Vorfeld jedem Gemeinderatsmitglied zugegangen.

Herr Rosemann aktualisiert derzeit die Ergebnisse der Untersuchungen zur Ortskernsanierung (Städtebaulicher Handlungsbedarf) und schreibt die allgemeinen Sanierungsziele (Städtebauliche Rahmen- und Maßnahmenplanung) fort. Das Thema Ortskernsanierung und die damit verbundenen Maßnahmen (z.B. die Errichtung eines Bürgerhauses, die Umgestaltung öffentlicher Straßen und Plätze) beschäftigen den Gemeinderat seit vielen Jahren.

Um den neuen Gemeinderat auf einen gemeinsamen Wissensstand zu bringen schlägt er daher vor, eine gemeinsame Klausurtagung des Gemeinderates, in der sich die Mitglieder des Gemeinderates

1. über den aktuellen städtebaulichen Handlungsbedarf (Schwächen) und die Entwicklungspotentiale (Stärken) des Ortskerns verständigen,
2. gemeinsame Ziele und den Rahmen der Ortskernsanierung (welche inhaltlichen und welche räumlichen Schwerpunkte, welcher Zeitrahmen) formulieren und
3. auf eine gemeinsame Liste von Sanierungsmaßnahmen verständigen (welche Maßnahmen, welche Dringlichkeit, wen müssen/sollten wir beteiligen), die in den kommenden Jahren umgesetzt werden soll.

Der Gemeinderat kommt einstimmig überein, dass der Antrag auf Errichtung eines Bürgerhauses in der Klausurtagung behandelt werden soll. Herr Rosemann wird beauftragt, eine Klausurtagung mit einem externen Moderator zu organisieren. Im Vorfeld sollen 3 Terminvorschläge den Gemeinderäten unterbreitet werden.

7 Baugesuch/e

1. BGM Tiefel informiert, dass drei Bauanträge vorliegen;

Croner Hans, Bauvoranfrage zur Errichtung eines Einfamilienhauses, Grundstück Fl.-Nr. 21 an der Fürther Straße.

Beschluss: 15 : 0

Zu vorstehender Bauvoranfrage wird das gemeindliche Einvernehmen gem. § 34 BauGB erteilt.

Strauß Monika, Dieter und Alexander, Errichtung eines Carports mit PV-Anlage,
Pfalzwiesenweg 4

Beschluss: 15 : 0

Zu vorstehendem Bauantrag wird das gemeindliche Einvernehmen gem. § 34 BauGB erteilt.

Reinhardt Michael, Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 18
„Am Veitsbronner Weg – BA II“ (Farbe der Dacheindeckung)

Beschluss: 12 : 3

Aus städtebaulichen Gründen kann dem Antrag nicht stattgegeben werden.

8 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Photovoltaik“ und
6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Veitsbronn

1. BGM Tiefel berichtet, dass im Bereich des Kompostplatzes in Veitsbronn eine ca. 3,6 ha große Freiflächenphotovoltaikanlage entstehen soll. Hierzu wird ein Sondergebiet (SO) gem. § 11 der Baunutzungsverordnung mit dem Zusatz „V“ für Photovoltaik ausgewiesen. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert. Die vorhandene Begrünung am Rand des Gebietes soll vollständig erhalten und ergänzt werden, um das Sondergebiet in die Landschaft zu integrieren.

Beschluss: 15 : 0

Der Gemeinderat Seukendorf nimmt gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) Kenntnis von o. g. Planung. Einwendungen bestehen nicht, nachdem städtebauliche Belange der Gemeinde Seukendorf nicht beeinträchtigt werden.

9 Vollzug des Bayer. Straßen- u. Wegegesetzes (BayStrWG):
a) Widmung eines Teilstückes „Am Veitsbronner Weg“



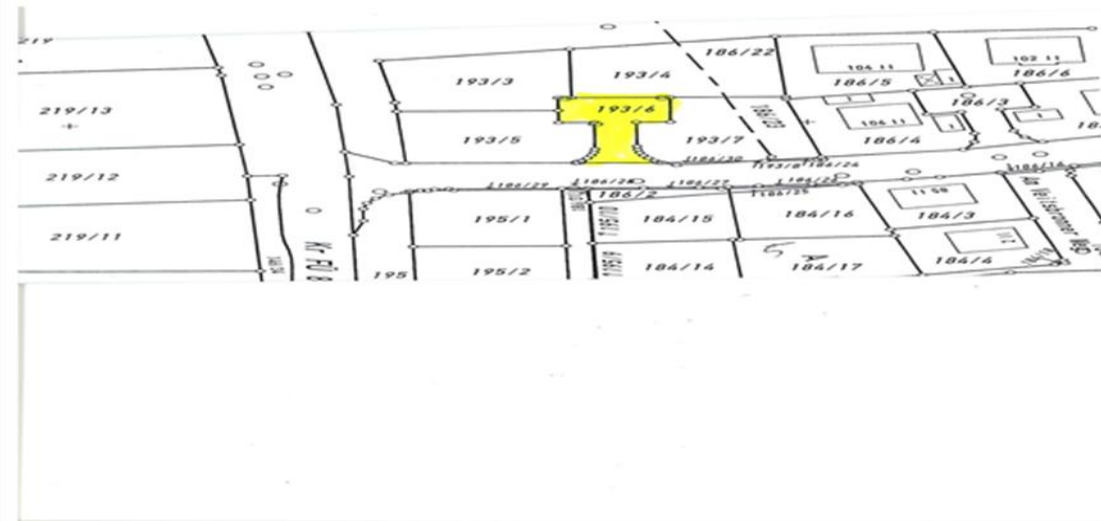
Beschluss: 15 : 0

Das neu gebaute Straßenstück Fl.-Nr. 184/2 u. 184/13(Teilfl.) wird hiermit gem. Art.3 Abs.1 Nr.3 i.V.m. Art.6 BayStrWG mit Wirkung ab 01.01.2014 zur Ortsstraße gewidmet. Das Straßenstück dient der Erschließung der angrenzenden Grundstücke und hat den Namen „Am Veitsbronner Weg“. Baulastträger auf der Gesamtlänge von 45 m ist die Gemeinde Seukendorf. Widmungsbeschränkungen werden keine festgesetzt.

Anfangspunkt: Abzweigung von der Ortsstr. „Grasweg“ zwischen Fl.-Nr. 184/3
(Nordosteck) u. 184/5(Nordwesteck);

Endpunkt: An der Nordgrenze von Fl.-Nr. 184 zwischen Fl.-Nr. 184/9 (Südwesteck)
und 184/12 (Nordosteck);

b) Widmung neuer Stichstraße „Grasweg“



Beschluss: 15 : 0

Das neu gebaute Straßenstück FI.-Nr. 193/6 wird hiermit gem. Art.3 Abs.1 Nr.3 i.V.m. Art.6 BayStrWG mit Wirkung ab 01.01.2014 zur Ortsstraße gewidmet. Das Straßenstück dient der Erschließung der angrenzenden Grundstücke und wird neuer Bestandteil der Ortsstraße „Grasweg“. Baulastträger auf der Gesamtlänge von 26 m ist die Gemeinde Seukendorf. Widmungsbeschränkungen werden keine festgesetzt.

Anfangspunkt: Abzweigung von der Ortsstr. „Grasweg“ zwischen FI.-Nr. 193/5 (Südosteck) und 193/7(Südwesteck);

Endpunkt: An der Südgrenze von FI.-Nr. 193/4;

c) Widmung „An der Herbstwiese“



Beschluss: 15 : 0

Die neu gebaute Straße FI.-Nr. 184/2(Teilfl.), 184/13(Teilfl.), 195/6(Teilfl.), 196/5 u. 196/11 wird hiermit gem. Art.3 Abs.1 Nr.3 i.V.m. Art.6 BayStrWG mit Wirkung ab 01.01.2014 zur Ortsstraße gewidmet. Das Straßenstück dient der Erschließung der angrenzenden Grundstücke und hat den Namen „An der Herbstwiese“. Baulastträger auf der Gesamtlänge von 190 m ist die Gemeinde Seukendorf. Widmungsbeschränkungen werden keine festgesetzt.

Anfangspunkt: Abzweigung von der Ortsstr. „Am Veitsbronner Weg“ zwischen FI.-Nr. 184/4 (Südosteck) u. 184/12 (Nordosteck);

Endpunkt: Wendehammer bei FI.-Nr. 196/1 (Nordgrenze) u. 196/4 (Südosteck);

d) Widmung eines beschränkt öffentl. Weges im Baugebiet „Am Veitsbronner Weg“



Beschluss: 15 : 0

Der im Baugebiet Am Veitsbronner Weg neu erstellte Weg Fl.-Nr. 195/6(Teilfl.) wird gem. Art.3 Abs.1 Nr.4 i.V.m. Art.6 BayStrWG mit Wirkung ab 01.01.2014 zum beschränkt öffentlichen Weg gewidmet. Die Wege wird als Geh- u. Radweg gewidmet. Die Straßenbaulast auf der Länge von 44 m liegt gem. Art. 54a BayStrWG bei der Gemeinde Seukendorf.

Anfangspunkt: Abzweigung von der Ortsstr. „An der Herbstwiese“ zwischen Fl.-

Nr. 184/14 (Südwestrundung) u. 195/2 (Südosteck);

Endpunkt: Einmündung in die Ortsstr. „Grasweg“ zwischen Fl.-Nr. 186/2 (Nordwesteck) u. Fl.-Nr. 195/1 (Nordosteck);

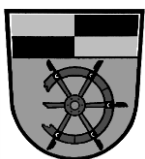
10 Erlass der Geschäftsordnung für den Gemeinderat Seukendorf

1. BGM Tiefel erläutert, dass die Geschäftsordnung mit den wesentlichen Änderungen (alle Änderungen zur bisherigen Geschäftsordnung sind rot gekennzeichnet) jedem Gemeinderatsmitglied vorab zuzuging.

Beschluss: 15 : 0

Der Gemeinderat beschließt die vorliegende Geschäftsordnung für den Gemeinderat Seukendorf mit den genannten Änderungen.

11 Erlass der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrecht



Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Gemeinde Seukendorf erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister, und 16 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

den Kultur- und Familienausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 3 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
dem Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 3 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
dem Grundstücks- und Bauausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 5 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
dem Verkehrs-, Umwelt- und Energieausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 3 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern
den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend 4 Gemeinderatsmitgliedern.

(2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a) bis d) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister.

²Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied den Vorsitz.

(3) Der Kultur- und Familienausschuss ist beschließend tätig, soweit durch seine Entscheidungen ein Ausgabenbetrag von 10.000,-- EUR im Einzelfall nicht überschritten wird und eine haushaltmäßige Deckung gegeben ist. Ansonsten erhält der Ausschuss nur beratende Funktion.

Der Grundstücks- und Bauausschuss wird beschließender Ausschuss bis zu einem Ausgabenbetrag in Höhe von 25.000,-- EUR im Einzelfall und hierfür eine haushaltmäßige Deckung gegeben ist.

Soweit die Ausschüsse beschließend tätig sind, erledigen sie die Ihnen übertragenen Angelegenheiten selbständig anstelle des Gemeinderates.

Der Finanzausschuss und der Verkehrs-, Umwelt- und Energieausschuss sind vorberatend tätig.

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse.

²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder (einschl. 2. Bürgermeister) erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld von 45 Euro für jede Sitzung des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sowie für jede Fraktionsvorsitzendenbesprechung, die einer Vollsitzung des Gemeinderates vorausgeht. Sitzungsgeld für Ausschusssitzungen wird jedoch nicht gewährt, wenn diese im Anschluss an eine Gemeinderatssitzung oder eines anderen Ausschusses stattfinden oder einer solchen vorausgehen und dabei nicht länger als eine ½ Stunde dauern.

(3) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung

von 20 Euro je volle Stunde für den Verdienstausschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten ein Pauschenschädigung von 15 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag und während der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr gewährt.

(4) Anträge auf Erstattung von Verdienstausschlag gem. Art. 20a Abs. 2 Nr. 1 GO werden im Einzelfall vom Gemeinderat behandelt.

(5) Die Gemeinderatsmitglieder haben ferner Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen; sie erhalten insbesondere für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder wie sie im Bayerischen Reisekostengesetz für Beamte ab Besoldungsgruppe A8 vorgesehen sind.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5 Weitere Bürgermeister

Der zweite Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

Der zweite Bürgermeister erhält neben seiner Dienstaufwandsentschädigung keine weitere Vergütung für die Vertretung des ersten Bürgermeisters.

Die vom Gemeinderat bestellten Bürgermeisterstellvertreter (Art. 39 Abs. 1 GO, § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung) erhalten für die Vertretung des ersten Bürgermeisters (ab dem ersten Vertretungstag) pro Kalendertag ein 1/30 der Vergütung des ersten Bürgermeisters.

§ 6 Anpassung der Entschädigungssätze

Die Aufwandsentschädigungen nach §§ 3 und 5 Satz 3 erhöhen sich entsprechend den für die bayerischen Beamten künftig gesetzlich festgelegten linearen Bezüge-Erhöhen in den Besoldungsgruppen A und B nach der Anlage zum Bundesbesoldungsgesetzes, mit Wirkung ab dem der Erhöhung jeweils folgenden Kalenderjahr dynamisiert. Im Einzelfall im Beamtenbereich gewährte Einmalzahlungen bleiben dabei unberücksichtigt.

§ 7 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 1. Mai 2014 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 01. Juli 2008 außer Kraft.

Seukendorf,

T i e f e l
1. Bürgermeister

Beschluss: 15 : 0

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts in vorliegender Fassung.

12 Entschädigung des 1. Bürgermeisters

1. BGM Tiefel nimmt wegen persönlicher Beteiligung an der Beratung und Abstimmung nicht teil. GR'in Bayer, als ältestes Mitglied im Gemeinderat, übernimmt die Sitzungsleitung und erläutert das Gehalt des 1. Bürgermeisters.

1. Festsetzung des Grundgehaltes

Art. 45 Abs. 1 KWBG regelt den Besoldungsanspruch für Beamte auf Zeit.

Das Grundgehalt des 1. Bürgermeisters richtet sich nach Anlage 1 zu Art. 45 Abs. 2 KWBG nach der Größenklasse der Einwohnerzahl.

Bei Gemeinden in der Größenklasse von 3.001 – 5.000 Einwohner ist eine Einstufung in die Besoldungsgruppe A 15 vorzunehmen.

2. Dienstaufwandsentschädigung

Gem. Art. 46 KWBG erhält der 1. Bürgermeister einer kreisangehörigen Gemeinde eine Dienstaufwandsentschädigung. Diese Dienstaufwandsentschädigung ist gemäß Art. 46 Abs. 2 KWBG durch Beschluss des Gemeinderats festzusetzen

Die Anlage 2 zum Art. 46 KWBG sieht einen Rahmen für die Dienstaufwandsentschädigung von 1. Bürgermeistern kreisangehöriger Gemeinden v. 209,17 bis 687,56 EUR vor. Unter Berücksichtigung des erforderlichen Aufwands sollte sich die Aufwandsentschädigung in der Mitte dieses Rahmens bewegen.

Beschluss: 14 : 0

Der Gemeinderat beschließt Herrn 1. BGM Werner Tiefel ab 01.05.2014 eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung i. H. v. 262,30 EUR zu gewähren.

3. Reisekostenentschädigung

Die Reisekostenentschädigung des 1. BGM für Dienstreisen im Landkreis Fürth und im Ballungsraum Mittelfranken (Nürnberg, Fürth, Erlangen, Ansbach, Schwabach) legte der Gemeinderat am 04.10.2010 mit 290,- EUR fest.

Beschluss: 14 : 0

Die Reisekostenentschädigung des 1. Bürgermeister Werner Tiefel für Dienstfahrten im Landkreis Fürth und innerhalb der Städteachse Nürnberg, Fürth, Erlangen, Ansbach, Schwabach wird ab 01.05.2014 auf monatlich 290,00 EUR festgesetzt. Mit den monatlich gewährten Fahrtkostenentschädigungen sind sämtliche Fahrten im genannten Geltungsbereich abgegolten.

13 Entschädigung des 2. Bürgermeisters

Beschluss: 15 : 0

Der 2. Bürgermeister erhält ab 01.05.2014 eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung i. H. von 600,00 Euro zzgl. Weihnachtsgeld. Die Aufwandsentschädigung nimmt an den tariflichen Besoldungserhöhungen nicht teil. Im Vertretungsfall des 1. Bürgermeisters wird keine zusätzliche Vergütung gewährt.

14 Mitteilungen und Anfragen

1. BGM Tiefel informiert über:

- Die Brückenbauarbeiten über die Südwesttangente. Das Straßenbauamt benötigt für die Umleitungsstrecke die Alte B 8. Die Straßendecke auf der Alten B 8 wird entsprechend durch das Straßenbauamt auf deren Kosten erneuert,
- einen Antrag der SPD-Fraktion über eine Verkehrszählung in der Eichenstraße Ecke Grasweg,
- ein Schreiben des Staatsministeriums über den Windatlas.